Allgemeine Geschäftsbedingungen

Entwicklung von Individualsoftware sowie Service- und Wartungsleistungen · Stand: Mai 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB") gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der marinobyte solutions S.L.U. (nachfolgend „Auftragnehmer") gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber"). Für Verbraucher gelten sie nicht.

1.2 Die AGB sind unter https://marinobyte.com/agb/ jederzeit abruf-, speicher- und ausdruckbar. Sie werden dem Auftraggeber vor oder bei Vertragsschluss in Textform übermittelt oder zugänglich gemacht und gelten mit Vertragsschluss als einbezogen. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten sie auch für künftige Verträge, wenn der Auftraggeber bei erstmaliger Einbeziehung auf sie hingewiesen wurde.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Das gilt auch, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos leistet.

1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (insbesondere Angebot, Leistungsbeschreibung, Entwicklungs- oder Servicevertrag) haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand und Typ

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten, freibleibend. Angaben in Prospekten, Anzeigen und im Internet sind unverbindlich.

2.2 Aufträge können per E-Mail, über ein Online-Formular, telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Ein Vertrag kommt zustande durch die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform, durch Annahme des Angebots durch den Auftraggeber in Textform oder durch Beginn der Leistungserbringung mit Kenntnis des Auftraggebers. Die Eingangsbestätigung einer Bestellung ist noch keine Annahme.

2.3 Vertragsgegenstand sind die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Leistungsbeschreibung (z. B. Pflichtenheft, Anforderungsdokument, Backlog) bezeichneten Leistungen. Die Leistungsbeschreibung bestimmt die geschuldete Beschaffenheit abschließend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.4 Entwicklungsleistungen mit einem vereinbarten Festpreis und einem definierten Ergebnis sind Werkleistungen. Leistungen nach Aufwand (z. B. Beratung, Konzeption, agile Entwicklung in Iterationen ohne feststehenden Endzustand) sind Dienstleistungen, bei denen der Auftragnehmer die sorgfältige Leistungserbringung, nicht aber einen bestimmten Erfolg schuldet. Welche Einordnung gilt, ergibt sich aus dem Angebot; im Zweifel gilt ein Festpreis mit definiertem Ergebnis als Werkvertrag. Für Service- und Wartungsleistungen gilt Ziff. 11.

3. Leistungserbringung, Termine und Subunternehmer

3.1 Der Auftragnehmer bestimmt Art und Weise der Leistungserbringung, insbesondere Technologien, Werkzeuge und Vorgehensmodell, soweit die Leistungsbeschreibung nichts Bestimmtes vorgibt und der Zweck des Vertrags nicht beeinträchtigt wird.

3.2 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Sie verlängern sich angemessen bei fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers, bei Änderungen des Leistungsumfangs und bei höherer Gewalt. Gerät der Auftragnehmer mit einer verbindlichen Frist in Verzug, setzt der Auftraggeber zunächst eine angemessene Nachfrist in Textform, bevor er weitergehende Rechte geltend macht.

3.3 Der Auftragnehmer ist zu zumutbaren Teilleistungen berechtigt.

3.4 Der Auftragnehmer darf Subunternehmer einsetzen und bleibt für deren Leistungen im Rahmen dieser AGB verantwortlich. Er verpflichtet sie zur Vertraulichkeit und stellt sicher, dass die Rechtseinräumung nach Ziff. 8 gewährleistet ist.

3.5 Beide Parteien benennen einen Ansprechpartner, der für Abstimmungen und Entscheidungen im Projekt befugt ist.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung im erforderlichen Umfang. Er stellt insbesondere rechtzeitig und unentgeltlich bereit:

- die erforderlichen Informationen, Anforderungen, Daten, Zugänge und Unterlagen,
- Zugang zu den für die Leistung erforderlichen Systemen, Schnittstellen, Testumgebungen und Räumlichkeiten,
- verbindliche Entscheidungen und Freigaben innerhalb angemessener Frist,
- eine erreichbare, entscheidungsbefugte Ansprechperson.

4.2 Verletzt der Auftraggeber schuldhaft diese Pflichten und entsteht dem Auftragnehmer dadurch Mehraufwand, kann der Auftragnehmer Ersatz nach den vereinbarten, hilfsweise den üblichen Sätzen verlangen. Weitere gesetzliche Rechte, insbesondere nach §§ 642, 643 BGB, bleiben unberührt.

4.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass er zur Bereitstellung der von ihm gelieferten Inhalte, Daten, Marken und Vorlagen berechtigt ist, und stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass diese Materialien Rechte Dritter verletzen, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.

4.4 Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass Software nicht ordnungsgemäß arbeitet, insbesondere durch regelmäßige Datensicherung.

5. Änderungen des Leistungsumfangs

5.1 Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Auftraggebers sind in Textform mitzuteilen. Der Auftragnehmer prüft innerhalb angemessener Frist deren Auswirkungen auf Vergütung, Termine und Leistungsumfang und unterbreitet ein entsprechendes Angebot.

5.2 Die Änderung wird erst mit Bestätigung beider Parteien in Textform Vertragsbestandteil. Bis dahin führt der Auftragnehmer die Arbeiten nach der bisherigen Vereinbarung fort, soweit dies zumutbar ist.

5.3 Der Aufwand für die Prüfung umfangreicher Änderungswünsche kann nach den vereinbarten, hilfsweise den üblichen Sätzen vergütet werden, wenn der Auftraggeber hierauf vorher hingewiesen wurde.

6. Abnahme

6.1 Werkleistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen. Der Auftragnehmer zeigt die Abnahmebereitschaft in Textform an und stellt die Leistung auf dem Testsystem bereit.

6.2 Der Auftraggeber prüft innerhalb von 21 Tagen nach der Anzeige und der Bereitstellung auf dem Testsystem, ob die Leistung der Leistungsbeschreibung entspricht, und erklärt entweder die Abnahme oder benennt festgestellte Mängel konkret und nachvollziehbar in Textform.

6.3 Wesentliche Mängel, die die Nutzung der Leistung erheblich beeinträchtigen, berechtigen zur Verweigerung der Abnahme. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht dazu; sie werden im Rahmen der Mängelbeseitigung nach Ziff. 9 behoben.

6.4 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Leistung auf dem Testsystem bereitgestellt und die Abnahmebereitschaft angezeigt wurde und der Auftraggeber innerhalb der Frist nach Ziff. 6.2 weder die Abnahme erklärt noch wesentliche Mängel benennt. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die Leistung produktiv in Betrieb nimmt. Der Auftragnehmer weist in der Anzeige ausdrücklich auf diese Folge hin. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

6.5 Abgrenzbare Teilleistungen können gesondert abgenommen werden, wenn dies vereinbart ist. Nach Beseitigung wesentlicher Mängel wird die Abnahme in angemessener Frist wiederholt.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung als Festpreis oder nach Aufwand. Für Leistungen nach Aufwand gelten die vereinbarten Stundensätze oder Tagessätze; der Auftragnehmer weist den Aufwand nachvollziehbar nach. Kostenvoranschläge und Schätzungen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als Obergrenze (Budget) vereinbart.

7.2 Alle Preise sind Nettopreise in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Leistungen an Auftraggeber in anderen Mitgliedstaaten der EU gilt, soweit die Voraussetzungen vorliegen, das Reverse-Charge-Verfahren; der Auftraggeber teilt dazu seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit. Reise- und Nebenkosten werden nach Vereinbarung, hilfsweise nach tatsächlichem Aufwand, gesondert berechnet.

7.3 Bei Festpreisprojekten kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen nach Projektfortschritt verlangen (§ 632a BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt: 30% bei Auftragserteilung, 40% zum vereinbarten Meilenstein, 30% nach Abnahme.

7.4 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Zahlungen erfolgen bevorzugt per SEPA-Überweisung oder SEPA-Lastschrift. Eine Zahlung gilt als erfolgt, sobald der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann.

7.5 Für die Anrechnung von Zahlungen gilt § 366 BGB. Bestimmt der Auftraggeber nichts anderes, wird eine Zahlung zunächst auf die älteste fällige Forderung angerechnet. Ein Vorrang von Kosten und Zinsen vor der Hauptforderung bestimmt sich nach § 367 BGB.

7.6 Gerät der Auftraggeber in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Verzugspauschale von 40 € nach § 288 Abs. 5 BGB. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

7.7 Gegenüber Forderungen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder vom Auftragnehmer anerkannten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Rechte an den Arbeitsergebnissen

8.1 Arbeitsergebnisse im Sinne dieser AGB sind alle im Rahmen des Vertrags für den Auftraggeber erstellten Werke, insbesondere Software in Quell- und Objektcode, Konfigurationen, Skripte, Datenbankstrukturen, Konzepte, Spezifikationen, Designs, Dokumentationen und sonstige Unterlagen.

8.2 Mit vollständiger Zahlung der für das jeweilige Arbeitsergebnis vereinbarten Vergütung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen ein. Die Rechte sind ausschließlich, unwiderruflich, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt, übertragbar und unterlizenzierbar. Sie umfassen insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Weiterentwicklung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie zur Nutzung in allen bekannten Nutzungsarten und, soweit gesetzlich zulässig, in noch unbekannten Nutzungsarten. Der Auftraggeber nimmt die Rechtseinräumung an.

8.3 Bis zur vollständigen Zahlung hat der Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares Recht, die Arbeitsergebnisse zu Test- und Betriebszwecken im vertraglich vorgesehenen Umfang zu nutzen. Wird die Vergütung nicht vollständig gezahlt, bleibt der Auftragnehmer Inhaber der noch nicht eingeräumten Rechte.

8.4 Auf Verlangen des Auftraggebers übergibt der Auftragnehmer diesem den vollständigen, kompilierbaren Quellcode, die zugehörige Dokumentation sowie eine Anleitung zum Aufbau und zur Bereitstellung der Software (Build- und Deployment-Anleitung). Der Anspruch auf Herausgabe besteht bis fünf Jahre nach Abnahme; der Auftragnehmer bewahrt den Quellcode bis dahin auf.

8.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm die zur Rechtseinräumung erforderlichen Rechte an den Arbeitsergebnissen zustehen, insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, freien Mitarbeitern und Subunternehmern. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse ohne Nennung des Urhebers nutzen, soweit gesetzlich zulässig.

8.6 Vorbestehende Materialien des Auftragnehmers (Bibliotheken, Frameworks, Werkzeuge und Code-Bausteine, die unabhängig vom Auftrag entstanden sind oder allgemein verwendbar sind) bleiben in seinem Eigentum und seinen Rechten. Soweit sie in einem Arbeitsergebnis enthalten sind und zu dessen vertragsgemäßer Nutzung benötigt werden, erhält der Auftraggeber daran ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht, das auch die Bearbeitung zusammen mit dem Arbeitsergebnis umfasst. Der Auftragnehmer weist auf solche Materialien in der Dokumentation oder auf Anfrage in Textform hin.

8.7 Allgemeines Wissen, Erfahrungen, Methoden und Techniken, die der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung gewinnt oder einsetzt und die nicht kundenspezifisch sind, darf er weiter nutzen. Kundenspezifische Arbeitsergebnisse darf er ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für Dritte verwenden oder weitergeben.

8.8 Open-Source- und Drittsoftware: Der Auftragnehmer setzt Open-Source-Komponenten und Software Dritter nur ein, soweit deren Lizenzbedingungen eine Nutzung im vorgesehenen Zusammenhang erlauben. Lizenzrechtlich erforderliche Hinweise und Lizenztexte liefert er mit der Leistung mit. Im Übrigen teilt er dem Auftraggeber die eingesetzten Komponenten mit ihren Lizenzen auf Verlangen in Textform mit und weist dabei auf Lizenzpflichten (z. B. Copyleft) hin. Die jeweiligen Lizenzbedingungen gelten für diese Komponenten vorrangig. Kostenpflichtige Drittlizenzen erwirbt der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart ist, selbst.

8.9 Materialien, Daten, Marken und Inhalte des Auftraggebers bleiben in seinem Eigentum und seinen Rechten. Der Auftragnehmer nutzt sie nur zur Vertragsdurchführung.

9. Mängelansprüche

9.1 Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Leistung nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Abweichungen, die für den Auftraggeber nicht zumutbar sind, werden als Mängel behandelt; geringfügige Abweichungen, die die Nutzung nicht beeinträchtigen, begründen keine Mängelansprüche.

9.2 Der Auftraggeber meldet Mängel in Textform und mit nachvollziehbarer Beschreibung (Fehlerbild, Umstände des Auftretens, soweit möglich Schritte zur Reproduktion). Voraussetzung für die Mängelbeseitigung ist, dass der Mangel reproduzierbar oder sonst feststellbar ist.

9.3 Der Auftragnehmer beseitigt gemeldete Mängel innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Die Nacherfüllung kann auch fernmündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen, etwa durch Bereitstellung eines Patches oder einer korrigierten Version, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

9.4 Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, es sei denn, aus der Art der Sache, des Mangels oder den sonstigen Umständen ergeben sich weitere Versuche als angemessen und zumutbar. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, unmöglich, unzumutbar oder wird sie ernsthaft und endgültig verweigert, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten oder nach Fristsetzung den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen (§ 637 BGB). Einer Fristsetzung bedarf es nicht, soweit das Gesetz sie für entbehrlich erklärt. Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziff. 12.

9.5 Mängelansprüche verjähren in achtzehn Monaten ab Abnahme. Diese Frist gilt nicht bei Vorsatz, Arglist, Übernahme einer Garantie, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei grober Fahrlässigkeit; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen. Dasselbe gilt, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

9.6 Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel darauf beruht, dass der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter die Arbeitsergebnisse unsachgemäß verändert hat, die Software in einer anderen als der vereinbarten oder dokumentierten Umgebung betrieben wird oder Änderungen an Systemen oder Software Dritter (z. B. Betriebssystem, Schnittstellen, Browser) vorgenommen wurden, die bei Vertragsschluss für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar waren, jeweils nur insoweit, wie der Mangel hierauf beruht. Der Auftragnehmer hat darzulegen, dass diese Umstände für den Mangel ursächlich sind.

9.7 Stellt sich bei der Prüfung einer Mängelmeldung heraus, dass kein Mangel vorliegt, kann der Auftragnehmer den Prüfaufwand nach den vereinbarten, hilfsweise den üblichen Sätzen in Rechnung stellen, wenn der Auftraggeber bei Meldung erkennen konnte, dass kein Mangel vorliegt, oder die Meldung schuldhaft unzutreffend war. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.8 Der Auftraggeber stellt im zumutbaren Umfang Informationen, Zugänge und Testmöglichkeiten für die Mangelbeseitigung bereit.

9.9 Die Mängelansprüche bestehen unabhängig davon, ob der Auftraggeber einen Service- oder Wartungsvertrag abgeschlossen hat.

9.10 Für Dienstleistungen nach Aufwand gelten Mängelansprüche nicht; bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Auftragnehmer nach Ziff. 12.

9.11 Die handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB bleiben unberührt, soweit sie auf Werklieferungen anwendbar sind.

10. Rechtsmängel

10.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Arbeitsergebnisse bei vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzen, es sei denn, die Verletzung beruht auf Vorgaben, Materialien oder Veränderungen des Auftraggebers.

10.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber wegen der Nutzung der Arbeitsergebnisse Schutzrechtsverletzungen geltend, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich in Textform, erkennt Ansprüche Dritter nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers an und überlässt ihm, soweit rechtlich zulässig, die Verteidigung. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und gewährt jegliche zumutbare Unterstützung.

10.3 Der Auftragnehmer beseitigt die Rechtsverletzung nach seiner Wahl durch (i) Erwirken eines ausreichenden Nutzungsrechts, (ii) Änderung der Arbeitsergebnisse ohne wesentliche Auswirkungen auf die Funktion, (iii) Austausch gegen funktional gleichwertige, schutzrechtsfreie Arbeitsergebnisse oder (iv) Neuherstellung. Im Übrigen gelten Ziff. 9 und 12 entsprechend.

11. Service- und Wartungsleistungen

11.1 Service- und Wartungsleistungen werden in einem gesonderten Service- oder Wartungsvertrag vereinbart. Dessen Leistungsumfang, Servicezeiten, Reaktionszeiten und Vergütung gehen diesen AGB vor. Soweit der Vertrag nichts regelt, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer und im Übrigen die übrigen Bestimmungen dieser AGB entsprechend.

11.2 Je nach Vereinbarung umfassen Service- und Wartungsleistungen insbesondere die Entgegennahme und Bearbeitung von Störungsmeldungen, die Fehleranalyse und Fehlerbeseitigung, Sicherheits- und Kompatibilitätsupdates, die Anpassung an Änderungen der Betriebsumgebung sowie allgemeine Supportleistungen. Nicht umfasst sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, Neuentwicklungen und Funktionserweiterungen, Schulungen, die Behebung von Störungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder Dritter (z. B. Hardware, Netzwerk, Drittsoftware) sowie die Wiederherstellung von Daten.

Solche Leistungen werden nach Aufwand oder gesondertem Angebot vergütet.

11.3 Der Auftragnehmer erbringt Serviceleistungen während der vereinbarten Servicezeiten. Störungsmeldungen erfolgen an support@marinobyte.com. Vereinbarte Reaktionszeiten sind die Zeiträume, innerhalb derer der Auftragnehmer mit der Bearbeitung beginnt; sie sind keine Zusage zur Behebung innerhalb dieser Zeit, sofern nicht ausdrücklich Behebungsfristen vereinbart wurden. Die Zeiten laufen nur innerhalb der Servicezeiten.

11.4 Die Leistungen werden, soweit zweckmäßig, per Fernzugriff erbracht. Der Auftraggeber richtet den erforderlichen Zugang ein, benennt Ansprechpartner und sichert vor Eingriffen in produktive Systeme seine Daten. Der Auftragnehmer behandelt Zugangsdaten vertraulich und nutzt sie nur im vereinbarten Umfang.

11.5 Service- und Wartungsleistungen sind Dienstleistungen. Der Auftragnehmer schuldet die sorgfältige Leistungserbringung, nicht einen bestimmten Erfolg. Soweit der Vertrag die Beseitigung von Fehlern als Erfolg vorsieht, gelten für diese Leistung die Regelungen zum Werkvertrag (Ziff. 6 und 9) entsprechend; die Verjährung beträgt zwölf Monate ab Erbringung der jeweiligen Leistung, mit den Ausnahmen der Ziff. 9.5.

11.6 Rechte an den im Rahmen von Service und Wartung erstellten Arbeitsergebnissen (z. B. Patches, Updates, Anpassungen) richten sich nach Ziff. 8; sie stehen dem Auftraggeber zu.

11.7 Die Vergütung ergibt sich aus dem Servicevertrag als Pauschale oder nach Aufwand. Pauschalen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, quartalsweise im Voraus fällig, Aufwand wird monatlich nach Leistungsnachweis abgerechnet. Im Jahr des Vertragsbeginns werden Pauschalen anteilig berechnet.

11.8 Bei Service- und Wartungsverträgen darf der Auftragnehmer die Preise mit einer Ankündigung in Textform von mindestens zwei Monaten im Rahmen der Entwicklung seiner Kosten (insbesondere Personal und eingesetzte Dienste Dritter) und des Verbraucherpreisindex anpassen. Übersteigt die Erhöhung innerhalb von zwölf Monaten 10 %, kann der Auftraggeber den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Hierauf weist der Auftragnehmer in der Mitteilung hin.

11.9 Service- und Wartungsverträge laufen zunächst für zwölf Monate ab Vertragsbeginn und verlängern sich um jeweils sechs Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit in Textform gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11.10 Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung geeigneter Dritter bedienen (Ziff. 3.4).

12. Haftung

12.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in allen anderen Fällen, in denen das Gesetz zwingend eine unbeschränkte Haftung vorsieht.

12.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist der Höhe nach je Schadensfall auf die Höhe der Vergütung des betroffenen Auftrags begrenzt.

12.3 Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.4 Für Datenverluste haftet der Auftragnehmer im Rahmen der Ziff. 12.1 bis 12.3 nur insoweit, als der Auftraggeber seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, in geeigneter Form gesichert hat, sodass sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

12.5 Die Beschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

12.6 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit Ziff. 9.5 und 11.5 keine speziellere Regelung enthalten.

13. Vertraulichkeit

13.1 Die Parteien behandeln alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der anderen Partei (technisch, wirtschaftlich, organisatorisch, einschließlich der Informationen über deren Kunden) vertraulich, nutzen sie nur zur Vertragsdurchführung und geben sie nicht an Dritte weiter. Sie treffen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes.

13.2 Die Pflicht gilt nicht für Informationen, die (a) allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung bekannt werden, (b) der empfangenden Partei vor der Offenlegung bereits rechtmäßig bekannt waren, (c) ihr von Dritten ohne Geheimhaltungspflicht rechtmäßig mitgeteilt wurden, (d) unabhängig entwickelt wurden oder (e) aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen; in letzterem Fall wird die andere Partei, soweit zulässig, vorab informiert.

13.3 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter und eingesetzte Dritte entsprechend zur Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeitspflicht gilt für die Dauer des Vertrags und besteht nach dessen Ende noch drei Jahre fort. Geschäftsgeheimnisse sind darüber hinaus so lange geschützt, wie sie Geschäftsgeheimnisse bleiben.

14. Datenschutz

14.1 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe der DSGVO und des BDSG. Die für Abwicklung und Leistungserbringung erforderlichen Daten des Auftraggebers und seiner Beschäftigten werden gespeichert und, soweit erforderlich, an Erfüllungsgehilfen weitergegeben. Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung unter https://marinobyte.com/privacy.html.

14.2 Erhält der Auftragnehmer bei der Entwicklung, beim Test, bei Service oder Wartung (insbesondere bei Fernzugriff) Zugriff auf personenbezogene Daten, die der Auftraggeber verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Diese hat bei Widersprüchen Vorrang vor diesen AGB. Der Auftraggeber stellt nach Möglichkeit Testdaten ohne Personenbezug bereit.

14.3 Der Auftraggeber kann der Verarbeitung seiner Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, indem er sich an datenschutz@marinobyte.com wendet. Nach Eingang des Widerspruchs stellt der Auftragnehmer die Zusendung von Werbung unverzüglich ein. Die Rechte der

Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung bleiben unberührt.

15. Vertragsdauer, Kündigung und höhere Gewalt

15.1 Verträge treten mit Zustandekommen nach Ziff. 2.2 für die vereinbarte Dauer in Kraft. Für Service- und Wartungsverträge gilt Ziff. 11.9.

15.2 Der Auftraggeber kann einen Werkvertrag jederzeit in Textform kündigen (§ 648 BGB). Der Auftragnehmer kann in diesem Fall die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs verlangen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

15.3 Dienstleistungen nach Aufwand ohne vereinbarte Laufzeit können von jeder Partei mit einer Frist von vier Wochen in Textform gekündigt werden. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

15.4 Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist oder Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung in Textform nicht erfüllt.

15.5 Ist der Auftragnehmer durch höhere Gewalt an der Erfüllung gehindert, wird er für die Dauer der Hinderung von seiner Leistungspflicht frei. Höhere Gewalt sind Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen und trotz zumutbarer Bemühungen nicht verhindert werden können, etwa Naturereignisse, Krieg, Streiks, behördliche Maßnahmen oder großflächige Ausfälle von Netzen und Infrastruktur. Dauert die Hinderung länger als drei Monate an, kann jede Partei den Vertrag in Textform kündigen.

15.6 Nach Vertragsende geben die Parteien einander innerhalb von 30 Tagen die überlassenen vertraulichen Unterlagen, Zugangsdaten und Daten der jeweils anderen Partei zurück oder löschen sie und bestätigen dies auf Verlangen in Textform, soweit sie nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet sind. Für Datensicherungen, die technisch oder nach gesetzlichen Pflichten nicht sofort gelöscht werden können, bleiben die Pflichten dieser AGB bis zur Löschung anwendbar.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen und deren Anlagen bedürfen der Textform, soweit nicht zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel. Der Vorrang der Individualabrede nach § 305b BGB bleibt unberührt.

16.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

16.4 Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag bedürfen der vorherigen Zustimmung der anderen Partei in Textform; § 354a HGB und die Übertragbarkeit der Nutzungsrechte nach Ziff. 8.2 bleiben unberührt.

16.5 Ändern sich während der Vertragsdauer die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Umstände so wesentlich, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, kann jede Partei eine Anpassung des Vertrags verlangen; § 313 BGB bleibt unberührt.

16.6 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB). Die Parteien werden sich, soweit dies zulässig ist, auf eine Regelung einigen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.